

**Gemeinde Denkendorf
- Kreis Esslingen -**

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- I. Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkendorf am 15.01.2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.10.2001, zuletzt geändert am 18.06.2007, beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,-- EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	50,-- EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,-- EUR

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **40,-- EUR**

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **50,-- EUR.**

- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für Ausschusssitzungen, die nicht länger als 3 Stunden dauern und unmittelbar vor oder nach einer Gemeinderatssitzung abgehalten werden, wird neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 ein zusätzliches Sitzungsgeld je Ausschusssitzung gezahlt

in Höhe von **20,-- EUR.**

- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält in Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters neben dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung je Arbeitstag, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen je Tag der Inanspruchnahme,

in Höhe von

40,-- EUR.

- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten für die Ausübung ihres Amtes zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von

30,-- EUR.

- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 4 wird jeweils halbjährlich auf 01. April und 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden für die im jeweiligen Kalenderquartal entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Inanspruchnahmen am Quartalsende gezahlt.

§ 3a Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.02.2018 in Kraft.

II. Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

73770 Denkendorf, den 15.01.2018

J a h n
Bürgermeister